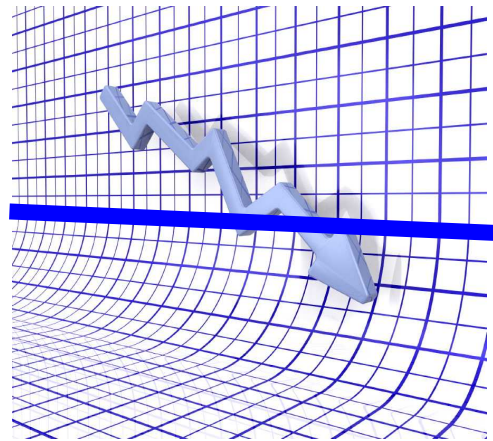


Verlustvortrag

Gemäss § 38 Abs. 1 StG können „*Verluste aus den 7 der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sei bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.*“

Die Frage des Verlustvortrages wurde in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Die meisten Kantone vertraten die Auffassung, dass ein nach Verrechnung mit den übrigen Einkünften verbleibender Geschäftsverlust in den Folgeperioden nur mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit verrechnet werden kann, nicht hingegen mit andren Einkünften. Das Steueramt des Kantons Aargau war demgegenüber bisher der Auffassung, dass die Verlustverrechnung mit den gesamten steuerbaren Einkünften möglich ist, selbst wenn keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird.



Nun hält ein Urteil des Kant. Steuerrekursgerichts gestützt auf einen Entscheid des Bundesgerichts fest, dass **nach Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit kein Verlustvortrag mehr** geltend gemacht werden kann. Voraussetzung für die Verrechnung eines Verlustvortrages ist somit das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass diese neue, nachteilige Rechtsauslegung allenfalls mit Rechtsmitteln bestritten werden sollte. Die zu erwartende Praxisänderung ist insbesondere bei den teilweise hohen Verlusten bei Betriebsübergaben entsprechend zu berücksichtigen.